

SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

| | Testpflicht | Kontakterfassung | Sonstiges |
|---------------------------------|-------------|------------------|--|
| Kontaktbeschränkungen § 4 | | | <p>Inzidenz unter 100 - 2 Hausstände in geschlossenen Räumen max. 5 Personen, im Außenbereich max. 10 Personen</p> <p>Inzidenz unter 50 - 10 Personen (unabhängig von der Anzahl der Hausstände)</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35 - Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben, in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen mit bis zu 50 Personen zulässig</p> <p>Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt</p> <p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt</p> |
| Verkaufsflächen § 6 Absatz 2 | | | <p>Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote: bis zu 800 m²: 1 Kunde je 10 m²</p> <p>Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden ab 800 m²: bis 800 m²: 1 Kunde je 10 m²; 800 m² übersteigende Verkaufsfläche: 1 Kunde je 20 m²</p> <p>bei Einkaufszentren sind jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: Verkaufsflächenbeschränkung aus § 6 Absatz 2 entfällt</p> |

SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

| | Testpflicht | Kontakterfassung | Sonstiges |
|--|---|--|--|
| Großveranstaltungen § 7 Mehr als 1.000 Besucher, unabhängig von Veranstaltungsort und Veranstaltungsart (ausgenommen Tagungen, Kongresse, Messen, Versammlungen) | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: mit Testpflicht | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | mit Terminbuchung mit genehmigtem Hygienekonzept bei Großveranstaltungen werden auch Genesene und Geimpfte bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt |
| Ladengeschäfte und Märkte (ausgenommen Grundversorgung, Baumärkte) § 10, § 6 Absatz 2 | Inzidenz unter: 100 mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: keine Kontakterfassung Inzidenz unter 50: keine Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung | Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote: bis zu 800 m ² : 1 Kunde je 10 m ² Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden ab 800 m ² : bis 800 m ² : 1 Kunde je 10 m ² ; 800 m ² übersteigende Verkaufsfläche: 1 Kunde je 20 m ² bei Einkaufszentren sind jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen <hr/> Inzidenz unter 35: Verkaufsflächenbeschränkung aus § 6 Absatz 2 entfällt |
| Körpernahe Dienstleistungen § 11 | Keine Testpflicht, wenn Dienstleistung medizinisch notwendig Inzidenz unter: 100 mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | |

SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

| | Testpflicht | Kontakterfassung | Sonstiges |
|--|--|--|---|
| <p>Außergastronomie § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3</p> | <p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht bei mehreren Hausständen an einem Tisch</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht bei mehreren Hausständen an einem Tisch</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p> | <p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: ohne Kontakterfassung</p> | <p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Hausstände unberücksichtigt</p> |
| <p>Innengastronomie § 12 Absatz 3</p> | <p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht bei mehreren Hausständen an einem Tisch</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p> <p>Ausnahme: Kantinen und Mensen</p> | <p>Inzidenz unter 100: nicht zulässig</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p> | <p>geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Hausstände unberücksichtigt</p> |
| <p>Beherbergung § 13 Absatz 1</p> <p>Ausgenommen: Camping- und Caravaningplätzen sowie die Vermietung von Ferienwohnungen nach § 13 Absatz 2</p> | <p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht zu Beginn des Aufenthalts</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht zu Beginn des Aufenthalts</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: ohne Testpflicht</p> | <p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p> | <p>Camping- und Caravaningplätzen sowie die Vermietung von Ferienwohnungen – keine Testpflicht und keine Kontakterfassung</p> |
| <p>Tagungen, Kongresse, Messen § 14</p> | <p>Inzidenz unter 100: mit Testpflicht</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Testpflicht</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Testpflicht</p> <p>Im Außenbereich: Inzidenz unter 35: keine Testpflicht</p> | <p>Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung</p> <p>Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung</p> <hr/> <p>Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung</p> | <p>mit Hygienekonzept</p> <p>Regelungen zu Großveranstaltungen finden keine Anwendung (§ 7)</p> |

SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

| | Testpflicht | Kontakterfassung | Sonstiges |
|-------------------------------------|---|--|---|
| Öffentliche Festivitäten § 15 | | das Hygienekonzept soll die dringende Empfehlung für eine Kontakterfassung enthalten | mit Hygienekonzept Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: auf öffentlichen Plätzen und Anlagen mit Hygienekonzept zulässig Bei über 1.000 Personen gleichzeitig im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) |
| Beerdigungen und Hochzeiten § 16 | Inzidenz unter 100: max. 30 Personen, ab 10 Personen mit Testpflicht Inzidenz unter 50: max. 30 Personen, ab 10 Personen mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: max. 50 Personen, keine Testpflicht | keine | geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt |
| Versammlungen § 17 | | | Regelungen zu Großveranstaltungen finden keine Anwendung (§ 7) Inzidenz über 50: ortsfest und max. 1.000 Teilnehmer Inzidenz über 200 ortsfest und max. 200 Teilnehmer Inzidenz über 300 ortsfest und max. 10 Teilnehmer |

SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

| | Testpflicht | Kontakterfassung | Sonstiges |
|--|---|--|---|
| Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theater, Bühnen, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Musiktheater und ähnliche Einrichtungen für Publikum sowie Kulturveranstaltungen im Außenbereich § 18 Absatz 1 | Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht, wenn Mindestabstand eingehalten wird | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | Bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) auch Genesene und Geimpfte werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt |
| Autokinos, Bibliotheken, Fachbibliotheken, Bibliotheken an Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie öffentlichen Archive § 18 Absatz 2 | Inzidenz unter 100: keine Testpflicht Inzidenz unter 50: keine Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: keine Kontakterfassung Inzidenz unter 50: keine Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung | Bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) auch Genesene und Geimpfte werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt |

SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

| | Testpflicht | Kontakterfassung | Sonstiges |
|--|---|--|---|
| Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 | Inzidenz unter 100: keine Testpflicht, max. 30 Minderjährige Inzidenz unter 50: keine Testpflicht, max. 30 Minderjährige <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: keine Kontakterfassung Inzidenz unter 50: keine Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung | Ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt |
| Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 | Inzidenz unter 100: keine Testpflicht, max. 30 Personen Inzidenz unter 50: keine Testpflicht, max. 30 Personen <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | Ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt |
| Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 | Inzidenz unter 100: mit Testpflicht, max. 30 Personen Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, max. 30 Personen <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | Ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt |
| Kontaktsport auf Außensportanlagen § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 | Inzidenz unter 100: mit Testpflicht, max. 30 Personen Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, max. 30 Personen <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | Ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt |

SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

| | Testpflicht | Kontakterfassung | Sonstiges |
|---|--|--|---|
| Kontaktsport auf Innensportanlagen § 19 Absatz 5 | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, max. 30 Personen <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | Ab Inzidenz unter 35 gelten keine Personenbegrenzungen mehr geimpfte Personen oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmer unberücksichtigt |
| Sport mit Publikum § 19 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 2 | Inzidenz unter 100: mit Testpflicht für das Publikum Inzidenz unter 50: mit Testpflicht für das Publikum <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht für das Publikum, wenn Mindestabstand eingehalten wird | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | mit Hygienekonzept bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) |
| Freibäder § 20 Absatz 2 | Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, keine Testpflicht für Minderjährige <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | mit Hygienekonzept |
| Hallenbäder, Kurbäder, Spaßbäder, Hotelschwimbäder, Wellnesszentren, Thermen § 20 Absatz 1 und 4 | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | Prüfung, Ausbildung, berufliche Sportausübung, Vereinssport etc. zulässig mit Hygienekonzept |
| Dampfbäder, Dampfsaunen, Saunen § 20 Absatz 1 und 5 | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Testpflicht | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | mit Hygienekonzept |

SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

| | Testpflicht | Kontakterfassung | Sonstiges |
|--|--|--|--|
| Botanische und zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen § 21 | Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung | Inzidenz unter 100: Führungen im Außenbereich max. 30 Personen Inzidenz unter 50: Führungen in Innenbereich max. 30 Personen, im Außenbereich max. 50 Personen auch Genesene und Geimpfte werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt |
| Freizeit, Vergnügungsparks, Seilbahn im Ausflugsverkehr, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischer Bahn- und Busverkehr, Flusskreuzfahrt § 22 Absatz 2 | Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | mit Hygienekonzept bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) |
| Diskotheken, Clubs, Musikclubs § 22 Absatz 1 Nummer 3 | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Testpflicht | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | mit genehmigtem Hygienekonzept bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) |
| Indoorspielplätze, Zirkusse, sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht, wenn Mindestabstand eingehalten wird | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | mit Hygienekonzept bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) |

SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

| | Testpflicht | Kontakterfassung | Sonstiges |
|--|---|--|---|
| Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen § 22 Absatz 1 Nummer 4 | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Testpflicht, keine Testpflicht, wenn Personen aus einem Hausstand an einem Spielautomaten oder an einem Glücksspieltisch einer Spielhalle oder einer Spielbank spielen <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht, wenn Mindestabstand eingehalten wird | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | mit Hygienekonzept bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) |
| Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge § 22 Absatz 1 Nummer 5 | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Testpflicht | Inzidenz unter 100: nicht zulässig Inzidenz unter 50: nicht zulässig <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | mit genehmigtem Hygienekonzept (Ausnahme: selbstständig tätige Prostituierte – Wegfall der Genehmigungspflicht) Bei über 1.000 Personen im Publikum gelten Regelungen zu den Großveranstaltungen (§ 7) |
| Angebote der Kinder- Familien- und Jugenderholung § 22a | tagesaktuell zu Beginn des Aufenthalts: Inzidenz unter 100: mit Testpflicht Inzidenz unter 50: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: keine Kontakterfassung | mit Hygienekonzept |
| Hochschulen, Berufsakademie Sachsen § 26 | Testpflicht kann angeordnet werden | Kontakterfassung kann angeordnet werden | |

SächsCoronaSchVO | Inkrafttreten 14. Juni 2021

| | Testpflicht | Kontakterfassung | Sonstiges |
|--|---|--|----------------------|
| Aus- und Fort- und Weiterbildungs- Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen § 27 | Inzidenz unter 100: mit Testpflicht für Besucher, Unterrichtende 2x Woche Inzidenz unter 50: mit Testpflicht Besucher, Unterrichtende 2x Woche <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht | Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung Inzidenz unter 50: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | |
| Kunst- Musik- und Tanzschulen § 28 | Inzidenz unter 165: nicht zulässig (Ausnahme: Einzelunterricht, mit Testpflicht) Inzidenz unter 100: mit Testpflicht <hr/> Inzidenz unter 35: keine Testpflicht für Schüler | Inzidenz unter 165: nicht zulässig (Ausnahme: Einzelunterricht, mit Kontakterfassung) Inzidenz unter 100: mit Kontakterfassung <hr/> Inzidenz unter 35: mit Kontakterfassung | mit Hygienemaßnahmen |